

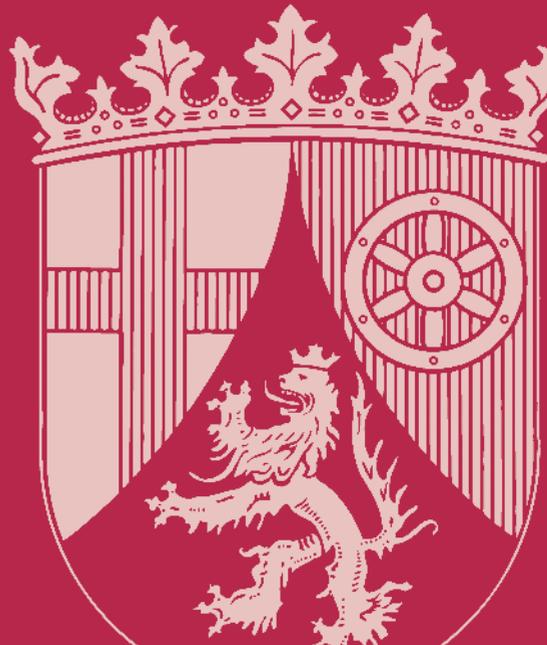


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Betreuungsrecht

Unterstützung
statt Bevormundung





Betreuungsrecht

Unterstützung statt Bevormundung

für Erwachsene, die aufgrund psychischer Krankheiten oder körperlicher, geistiger oder seelischer Störungen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER!



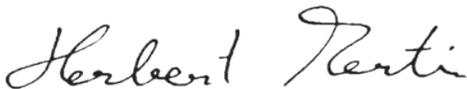
Wer wünscht sich nicht, bis ins hohe Alter körperlich gesund und geistig rege zu sein. Doch nur allzu schnell kann jeder von uns durch einen Unfall, Krankheit oder Behinderung in eine Situation geraten, die ihn in alltäglichen wie rechtlichen Dingen von der Hilfe anderer abhängig macht. Während bis zur Einführung des Betreuungsrechts im Jahre 1992 eine Entmündigung der Betroffenen die Folge war, haben heute der Erhalt eines selbstbestimmten Lebens und das persönliche Wohlergehen der Betroffenen oberste Priorität. Die Betreuungsgerichte können eine rechtliche Betreuung einrichten und eine Betreuerin oder einen Betreuer zur Wahrnehmung unserer Angelegenheiten bestellen, soweit wir diese nicht mehr selbst besorgen können. Dabei sind die Betreuerin und der Betreuer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Willen der betreuten Person gebunden.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie über das Betreuungsrecht und die Tätigkeiten der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer informieren. Die Broschüre richtet sich nicht nur an betreute Personen und deren Angehörige, sondern auch an Personen, die bereits ehrenamtlich im Betreuungsbereich engagiert sind oder sich die Übernahme einer solchen Aufgabe vorstellen können.

Das unermüdliche Engagement ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer ist für die Umsetzung des Systems der rechtlichen Betreuung zum Wohle der betreuten Personen unerlässlich. Ich darf daher die Gelegenheit nutzen, mich bei Ihnen allen für Ihren Einsatz zu bedanken.

Wenn Sie ein Engagement als Betreuerin oder Betreuer in Betracht ziehen, aber noch Zweifel oder offene Fragen haben, können Sie sich auch an die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden wenden, die Sie eingehend beraten und bei der Übernahme und Ausübung dieses Ehrenamtes unterstützen werden.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Herbert Mertin". The script is cursive and elegant, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

*Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz*

INHALTSVERZEICHNIS

WORUM GEHT ES BEIM BETREUNGSRECHT?	9
UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD EINE BETREUERIN ODER EIN BETREUER BESTELLT?	11
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung	12
Notwendigkeit der Betreuung	12
Umfang der Betreuung	13
AUSWIRKUNGEN DER BETREUUNG	15
Einwilligungsvorbehalt	15
Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht	16
Dauer der Betreuung	16
AUSWAHL DER BETREUERIN ODER DES BETREUERS.	17
Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers	19
Welche Aufgaben hat die Betreuerin oder der Betreuer?	19
Persönliche Betreuung	20
Wohl und Wünsche des oder der Betreuten	21
SCHUTZ IN PERSÖNLICHEN ANGELEGENHEITEN	23
Allgemeines	23
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, Ärztlicher Eingriff	24
Sterilisation	26
Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme	27
Unterbringungsähnliche Maßnahmen	28
Wohnungsauflösung	30

TÄTIGKEIT DER BETREUERIN/DES BETREUERS IN VERMÖGENS- RECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN	31
Allgemeine Pflichten	31
Anlegung eines Vermögensverzeichnisses	32
Rechnungslegung	33
Geldanlage und Geldgeschäfte	34
Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen . .	35
WELCHE RECHTE KANN DIE BETREUERIN ODER DER BETREUER GELTEND MACHEN?	37
Ersatz von Aufwendungen	37
Haftpflichtversicherung	39
Vergütung	39
Hilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.	41
GERICHTLICHES VERFAHREN	43
Verfahren der Betreuerbestellung.	43
Verfahren in Unterbringungssachen	47
Kosten des Verfahrens	47
BETREUUNGSVORSCHRIFTEN DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES	49
Auszug	49
ANSPRECHPARTNER	63

WORUM GEHT ES BEIM BETREUUNGSRECHT?

Am 1. Januar 1992 ist das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) in Kraft getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger gebracht, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen. Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl der betroffenen Personen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist. Seine Wünsche sind in diesem Rahmen beachtlich. Auch für die Betreuerinnen und Betreuer bringt das Betreuungsgesetz viele Vorteile.

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Denn im Alter nimmt die Fähigkeit zu selbstbestimmtem Leben oft ab. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es jeder

Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Alle im Folgenden erwähnten gesetzlichen Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind am Ende der Broschüre abgedruckt.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD EINE BETREUERIN ODER EIN BETREUER BESTELLT?

Eine Betreuerin oder ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

- **Psychische Krankheiten**

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

- **Geistige Behinderungen**

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

- **Seelische Behinderungen**

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

- **Körperliche Behinderungen**

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe das Kapitel über das gerichtliche Verfahren (Seite 43 ff.).

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn die betroffene Person auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Gegen den Willen der betroffenen Person, sofern sie diesen frei bilden kann, darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Abs. 1a BGB). Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers,
- die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme,
- die Dauer der Betreuerbestellung.

Notwendigkeit der Betreuung

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfsmöglichkeiten tatsächlicher Art vorhanden oder ausreichend sind, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig.

Wichtig:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht.

Wenn darüber hinaus eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person notwendig ist, reichen solche Hilfen nicht aus. Hier ist dann die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers notwendig.

Eine Betreuerin oder einen Betreuer braucht auch derjenige nicht, der eine andere Person selbst bevollmächtigen kann und will oder bereits früher bevollmächtigt hat. Das gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht finden Sie in der ebenfalls vom rheinland-pfälzischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre „Wer hilft mir, wenn ... ?“.

Umfang der Betreuung

Betreuerin oder Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.



AUSWIRKUNGEN DER BETREUUNG

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der oder die Betreute geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihr/ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob sie/er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist die oder der Betreute „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der/des Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Die Betroffenen brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass die betreute Person sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz der oder des Betreuten vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass die oder der Betreute an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Betreute können heiraten, wenn sie nicht geschäftsunfähig sind; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d.h. wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Das Gesetz schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere die oder der Betreute und die Betreuerin oder der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

AUSWAHL DER BETREUERIN ODER DES BETREUERS

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies kann eine der oder dem Betroffenen nahestehende Person, das Mitglied eines Betreuungsvereins oder eine sonst ehrenamtlich tätige Person, eine selbständige Berufsbetreuerin oder ein selbständiger Berufsbetreuer aber auch die oder der Angestellte eines Betreuungsvereins oder die oder der Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde sein. Vorrangig ist eine Person auszuwählen, die die Betreuung ehrenamtlich führt (§ 1897 Abs. 6 BGB).

Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies zur Besorgung der Angelegenheiten nötig ist (§ 1899 Abs. 1 BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur eine Betreuungsperson die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten.

Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreutem und der Betreuungsperson ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers kommt den Wünschen der betroffenen Person große Bedeutung zu. Wird eine bestimmte Person vorgeschlagen, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der oder des Vorgeschlagenen dem Wohl der oder des Betroffenen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind aus einer Augenblickslaune heraus eine dritte Person anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt. Lehnt die oder der Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden.

Wird von den Betroffenen niemand vorgeschlagen, so ist bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber darauf achten, einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt Betreuungen zu übertragen, weil dann eine persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen Personen, die zu der Einrichtung, in der die oder der Betroffene untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein als Betreuerin oder Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn sie oder er hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, der ist für den Schaden verantwortlich, der der betroffenen Person durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers

Für die betroffene Person kann es nachteilig sein, wenn ihre Betreuerin oder ihr Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel in der Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann eine Betreute oder ein Betreuer, wenn ihr oder ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung verlangen. Erfolgt die Betreuung nicht sachgerecht, ist die Betreuerin oder der Betreuer vom Gericht zu entlassen. Schlägt die betroffene Person im Lauf der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl der oder des Betroffenen dient. Eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

Welche Aufgaben hat die Betreuerin oder der Betreuer?

Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgabe, die Angelegenheiten in dem übertragenen Wirkungskreis rechtlich zu besorgen und die betreute Person hier zu vertreten. Je nachdem, welche Unterstützung für Betroffene im Einzelfall erforderlich ist, können der Betreuerin oder dem Betreuer einzelne, mehrere oder auch alle Aufgabenkreise übertragen werden. Mögliche Aufgabenkreise sind beispielsweise die Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsfürsorge. Für die übertragenen Aufgabenkreise (und nur für diese) hat die Betreuerin oder der Betreuer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn im Namen des Betreuten Prozesse geführt werden (§ 1902 BGB).

Nur die Handlungen innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises werden von der Vertretungsbefugnis erfasst. Wenn die Betreuerin oder der Betreuer feststellt, dass die betreute Person auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, darf sie oder er hier nicht einfach tätig werden. Es muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichtet und dessen Entscheidung abgewartet werden. Nur in besonders eiligen Fällen kann sie/er als Geschäftsführer/-in ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die

im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, sind dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Ist sich die Betreuerin oder der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in ihren/seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Gericht.

Eine Kontrolle der Post sowie des Fernmeldeverkehrs der betreuten Person darf nur dann erfolgen, wenn das Gericht diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Wichtig

Mit dem Tod der betreuten Person endet die Betreuung und damit auch die Tätigkeit der Betreuerin oder des Betreuers. Gewisse Aufgaben hat sie oder er jedoch noch zu erledigen. Die Benachrichtigung des Betreuungsgerichts und die Unterrichtung der Angehörigen muss erfolgen, unaufschiebbare Angelegenheiten sind zu regeln und nach Abwicklung aller Geschäfte ist ein Schlussbericht zu erstellen. Die Organisation der Beerdigung gehört dagegen nicht mehr zu den Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers. Diese obliegt den Angehörigen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die oder der Verstorbene festgelegt hat, dass die Betreuerin oder der Betreuer die Beerdigung in die Wege leiten soll. Wenn keine Angehörigen vorhanden sind, sollte die Betreuerin oder der Betreuer die Ordnungsbehörde einschalten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

Persönliche Betreuung

Die Betreuerin oder der Betreuer muss die betreute Person in ihrem Aufgabenkreis persönlich betreuen. Das heißt nicht, dass sie oder er selbst dem Betroffenen bei deren Pflege oder der Haushaltsführung zur Hand gehen soll. Es bedeutet vielmehr: Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist der persönliche Kontakt. Ist die betreute Person so stark behindert, dass Gespräche mit ihr nicht möglich sind, so muss die Betreuerin oder der Betreuer sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihrem Zustand

zu verschaffen. Die Betreuerin oder der Betreuer kann im Rahmen der persönlichen Betreuung natürlich auch selbst helfen, etwa im Haushalt oder in der Pflege, muss dies aber nicht tun. Innerhalb seines Aufgabenkreises hat sie/er aber dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Hilfe für die betreute Person organisiert wird. Ferner ist dazu beizutragen, dass die den Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat die Betreuerin oder der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Behandlungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt werden (§ 1901 Abs. 4 BGB). Mindestens einmal jährlich muss dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person berichtet werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Wohl und Wünsche der betreuten Person

Die Betreuerin oder der Betreuer hat die ihr/ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über den Kopf der bzw. des Betroffenen hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Personen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Die Betreuerin oder der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat, was sie gerne möchte und was sie nicht will. Dies ist in der Folge auch zu beachten, es sei denn, es liefe eindeutig dem Wohl der betreuten Person zuwider oder wäre für die Betreuerin oder den Betreuer selbst unzumutbar. Die Betreuerin oder der Betreuer darf eigene Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der betreuten Person setzen. Das Aufzwingen beispielsweise einer übertriebenen sparsamen Lebensführung, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind, darf nicht erfolgen.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person der Betreuerin oder des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind zu beachten, es sei denn, dass die oder der Betroffene zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Einzelheiten hierzu finden Sie in der bereits erwähnten Broschüre „Wer hilft mir, wenn ... ?“.

Lassen sich die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen, so sollte versucht werden, deren vermutlichen Willen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

SCHUTZ IN PERSÖNLICHEN ANGELEGENHEITEN

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Personen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund gerückt hat. Das persönliche Wohlergehen des ihr/ihm anvertrauten Menschen darf der Betreuerin oder dem Betreuer – unabhängig vom übertragenen Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein.

Werden Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie etwa das Festbinden altersverwirrter Personen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln der Betreuerin oder des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und unter anderem verlangen, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt auch ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse der oder des Betreuten haben kann (siehe Seite 2828).

Allgemeines

Wurde die Gesundheitsfürsorge übertragen, sollte sich die Betreuungsperson als Erstes genau erkundigen, wie es mit dem Krankenversicherungsschutz der

betreuten Person bestellt ist. Auf alle Fälle sollte Kontakt mit der Krankenversicherung aufgenommen werden. Besteht eine Familienmitversicherung, sollte die Betreuerin oder der Betreuer bitten, informiert zu werden, wenn deren Voraussetzungen entfallen.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, Ärztlicher Eingriff

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ärztliche Maßnahmen nur zulässig sind, wenn die Patientin oder der Patient in ihre Vornahme wirksam einwilligt, nachdem eine hinreichende Aufklärung über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken erfolgt ist. Werden ärztliche Maßnahmen ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie unter Umständen einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Patienten dar. Auch wenn eine Betreuung angeordnet ist, kann nur der Patient selbst die Einwilligung erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist, d. h. sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Eine Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers kommt dann nicht in Betracht. Aus diesem Grund muss sich die Betreuerin oder der Betreuer, auch wenn der übertragene Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob die betreute Person in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und selbst entscheiden kann, ob er einwilligt. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall Einwilligungsfähigkeit vorliegen kann, im anderen Fall dagegen nicht.

Bei fehlender Einwilligungsfähigkeit hat die Betreuerin oder der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch Ärztin oder Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Es gelten hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit der betreuten Person zu besprechen, sofern dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche der oder des Betreuten (auch solche, die in einer Betreuungsverfügung festgelegt sind - siehe Broschüre „Wer hilft mir, wenn ...?“) sind zu beachten, soweit dies ihrem oder seinem Wohl nicht zuwiderläuft und der Betreuerin oder dem Betreuer zuzumuten ist.

Gemäß § 1901a Abs. 1 BGB hat die Betreuerin oder der Betreuer einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, sind die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille der betreuten Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901a Abs. 2 BGB). Ausführliche Informationen zur Patientenverfügung finden sich in unserer bereits mehrfach erwähnten Broschüre „Wer hilft mir, wenn ...?“.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betroffene Person aufgrund der ärztlichen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solch schwerwiegenden Fällen auch, Betreuerin oder Betreuer mit der Verantwortung nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht etwa bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie mit der Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei drohenden nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und nahe liegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich Betreuerinnen oder Betreuer an das Betreuungsgericht wenden. Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschieben der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es in all diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuerin oder Betreuer und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen der betreuten Person entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist der Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern ein anderer in Vertretung entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Personen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Gesetz enthält jetzt ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedürfen Betreuerinnen und Betreuer, wenn der Eingriff durchgeführt werden soll, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin oder ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Eine solche Notlage kann z.B. dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwerwiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme

Die Betreuerin oder der Betreuer kann die betreute Person unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn bei Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll.

Auch in diesem Zusammenhang gilt: Gegen den freien Willen einer oder eines Erwachsenen darf eine Betreuerin oder ein Betreuer grundsätzlich nicht bestellt werden. Soweit eine volljährige Person ihren Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Nur um für den Erwachsenen eine von seinem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen, darf eine Betreuung nicht angeordnet werden. Eine Untersuchung und Behandlung gegen den Willen eines Erwachsenen ist nur unter den in § 1906a BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Dazu zählt, dass die betroffene Person ihren Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden kann – dass sie also wegen ihrer Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht erkennen kann oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist stets das „allerletzte Mittel“. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, die betreute Person von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und sie zur Aufgabe ihrer Ablehnung zu bewegen. Der betreuten Person muss ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung oder Behandlung unterbleibt. Die Behandlung ist nur zulässig, wenn der drohende Schaden durch keine zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und ihr Nutzen zu erwartende Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die Unterbringung einer oder eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht zulässig. Im Rahmen einer Betreuung kann eine Unterbringung auch nicht deshalb erfolgen, weil die betreute Person Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers, sondern der nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch Betreuerin oder Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Die Betreuerin oder der Betreuer haben die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z.B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Es bedarf zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann die Betreuungsperson sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Wird die Unterbringung beendet, so ist dies dem Betreuungsgericht durch die Betreuerin oder der Betreuer anzuzeigen.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wenn betreute Personen außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn einer oder einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Dies gilt auch dann, wenn die betreute Person bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn Betroffene auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die

Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den die oder der Betreute aber – sofern gewollt – öffnen kann). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn die betreute Person mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei nicht einwilligungsfähigen Personen entscheidet deren Betreuerin oder deren Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“) über die Einwilligung in die unterbringungsähnlichen Maßnahme und beantragt deren Genehmigung beim Betreuungsgericht.

Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden. Wenn in Eilfällen zum Schutz der betreuten Person ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden musste, ist die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments).

In der Praxis am häufigsten sind Fixierungen. Dies sind aus der Sicht der Betroffenen ganz einschneidende Maßnahmen. Die Betroffenen werden quasi an das Bett oder an den Stuhl gefesselt – und dies unter Umständen über mehrere Stunden oder auch Tage. Zur Begründung wird meist darauf verwiesen, dass man Stürze verhindern will, bei denen sich die Betroffenen verletzen könnten. Nach heutigen Erkenntnissen aber sind die negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen ganz erheblich. Die Betroffenen, die über längere Zeit fixiert waren, bewegen sich danach noch unsicherer; womit sich die Sturzgefahr sogar noch erhöht. Der Versuch, sich aus der Fixierung zu befreien, führt nicht selten zu Verletzungen bis hin zur Strangulierung. Auch verstärkte Inkontinenzprobleme treten als Nebenwirkungen auf. Deshalb wird seit einiger Zeit nach Alternativen zur Sturzprävention gesucht. In Betracht kommen hier ein Training zur Sturzprophylaxe, niedrigstverstellbare Betten, Hüftprotektoren, sturz sichere Gehhilfen. Nicht immer werden sich freiheitsentziehende Maß-

nahmen vermeiden lassen. Sie könnten jedoch entscheidend reduziert werden, wenn bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Schwere des Eingriffs gestärkt und alternative Handlungsweisen überlegt werden. Es muss klar sein, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur das letzte Mittel sein können. Hier sind auch Betreuerinnen und Betreuer gefordert. Sie sollen nicht quasi routinemäßig, wenn eine Fixierung im Raum steht, einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei Gericht stellen, sondern diese Maßnahme hinterfragen und eingehend mit dem Pflegepersonal besprechen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verliert die betreute Person ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie soll daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den Betreute (oder die Betreuerin bzw. der Betreuer) gemietet haben, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Vermieterin oder dem Vermieter). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (z. B. Kündigung durch die Vermieterin oder den Vermieter), so hat die Betreuungsperson dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Soll der Wohnraum der betreuten Person auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel während eines Krankenhausaufenthalts), so ist dies ebenfalls unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Soll Wohnraum der betreuten Person vermietet werden, ist hierfür eine gerichtlichen Genehmigung notwendig. Dies gilt etwa, wenn Betreuerin oder Betreuer während eines Krankenhausaufenthaltes der betreuten Person dessen Eigenheim weitervermieten wollen.

TÄTIGKEIT DER BETREUERIN ODER DES BETREUERS IN VERMÖGENSRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

Allgemeine Pflichten

Sind der Betreuungsperson Angelegenheiten aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so hat sie bei allen Handlungen zu beachten, dass das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse der betreuten Person verwaltet wird und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen ist. Es gilt insbesondere die Pflicht, Geld der betreuten Person nicht für sich zu verwenden. Es ist daher darauf zu achten, dass eigenes und das Geld der betreuten Person auf getrennten Konten verwaltet wird. Außerdem dürfen Betreuerinnen und Betreuer im Namen der betreuten Person nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies deren Wunsch entspricht und nach deren Lebensverhältnissen üblich ist. Im Übrigen sind Geschenke aus dem Vermögen der betreuten Person unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das der Anstand gebietet.

Wichtig:

Gleich zu Beginn sollte durch Betreuerin oder Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch die Betreuten selbst, befragt werden, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken/Sparkassen sollten sich Betreuerin oder Betreuer – unter Vorlage des Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle der betreuten Person sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

Anlegung eines Vermögensverzeichnis

Ist eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Vermögens der betreuten Person zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen) ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 14. März 2015). Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor der Betreuerbestellung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zweck der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer kann den ihrer oder seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen. Im Fall von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum für die Betreuerin oder den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordrucks zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht eingeholt werden.

Wichtig:

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person beizufügen: Wo ist ihr Aufenthalt? Wie häufig sind die Kontakte zu ihr? Wie ist ihr Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für nötig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw.

Falls die Betreuung durch Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmlinge der betreuten Person erfolgt, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Von der Rechnungslegung befreite Betreuerinnen und Betreuer müssen aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass die betreute Person selbst sowie – im Falle ihres Todes – deren Erben ein Recht auf Auskunft haben (Schlussrechnungslegung), weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sogenannte Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z.B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken/Sparkassen deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn die Betreuung durch Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmlinge der betreuten Person erfolgt, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls Betreuerin oder Betreuer nicht Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling der betreuten Person ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank/Sparkasse angekündigt wird.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokorrentkonto ist dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr erforder-

derlich; seit 1. September 2009 kann über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügt werden. Übersteigt das Guthaben auf dem Giro- oder Kontokorrentkonto den für die laufenden Ausgaben benötigten Geldbetrag, hat die Betreuerin oder der Betreuer den Überschuss aber ebenfalls verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum der bzw. des Betreuten siehe im Abschnitt über die Wohnungsauflösung.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z. B.:

- Erbaueinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos)
- Arbeitsverträge
- Mietverträge, wenn sie für eine längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträge

Wichtig:

Soll ein Vertrag zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der betreuten Person abgeschlossen werden, so ist die Vertretung der betreuten Person durch Betreuerin oder Betreuer ausgeschlossen, z. B. wenn die betreute Person bei Betreuerin oder Betreuer wohnt und an Betreuerin oder Betreuer Miete zahlen soll. In diesen Fällen muss sich die Betreuerin oder der Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer bestellt.



WELCHE RECHTE KANN DIE BETREUERIN ODER DER BETREUER GELTEND MACHEN?

Ersatz von Aufwendungen

Betreuerinnen oder Betreuer brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihnen insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag können sie unmittelbar dem Vermögen der betreuten Person entnehmen, wenn diese nicht mittellos ist und der Betreuerin oder dem Betreuer die Vermögenssorge für die betreute Person übertragen ist.

Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleinere Vermögensbarbeträge. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u.a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück, Kapital, das zum Erwerb eines Heimplatzes angespart wurde, oder Kapital, dessen Ansammlung zur Altersvorsorge staatlich gefördert wurde.

Ist die betreute Person mittellos, richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Justizkasse. Betreuerinnen oder Betreuer haben dabei jeweils die Wahl, ob sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen wollen oder ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Abgeltung ihres Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung zu beanspruchen.

Wird die Einzelabrechnung gewählt, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 Euro/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Erfolgt die Entscheidung für die Pauschale, so ist keine einzelne Abrechnung vorzunehmen. Ein Jahr nach Bestellung steht sie ohne weiteren Nachweis zu.

Achtung: Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

Beispiel:

Ist die Bestellung etwa am 15.01.2018 erfolgt, ist der Anspruch am 15.01.2019 entstanden; er muss bis spätestens 31.03.2020 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20.12.2018 entsteht der Anspruch am 20.12.2019, folglich erlischt er ebenfalls am 31.03.2020. Das Datum 31.03. ist deshalb für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung wichtig.

Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung zählt zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzuheben, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um gegebenenfalls gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2013 sind die pauschalen Aufwandsentschädigungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.400 Euro steuerfrei. Der Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuern und vereinfacht die Arbeit. Werden mehrere ehrenamtliche Betreuungen geführt, tritt eine Steuerpflicht erst nach Überschreiten der Obergrenze des Freibetrags ein. Zu beachten ist aber, dass in den Freibetrag auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa als Übungsleiter oder Pflegekraft) einfließen (§ 3 Nummer 26b EStG). Diese Tätigkeiten sind also gegebenenfalls bei der Kalkulation des Freibetrags mit zu berücksichtigen. Weiterhin kann im Einzelfall die steuerliche Freigrenze von 256 Euro (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG) greifen. In vielen Fällen führen darüber hinaus weitere im Einkommensteuergesetz geregelte Freibeträge zu einer Minderung der Einkommensteuerbelastung.

Haftpflichtversicherung

Betreuerinnen oder Betreuer haften der betreuten Person gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für sie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sind zur Zeit in Rheinland-Pfalz kostenlos in eine Gruppenversicherung einbezogen. Näheres ist beim Betreuungsgericht oder in dem Faltblatt „Sicherheit für freiwillig Engagierte“ des Ministeriums für Justiz zu erfahren.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Sie werden jedoch entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung von Betreuerin oder Betreuer festgestellt hat, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG).

Betreuerin oder Betreuer erhalten je nach beruflicher Qualifikation einen Stundensatz zwischen 27 und 44 Euro; hierin ist der Ersatz für Aufwendungen sowie eine etwaig anfallende Umsatzsteuer bereits enthalten (§ 4 VBVG). Seit Juli 2013 werden erbrachte Leistungen der gerichtlich bestellten Betreuer grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 16 Buchstabe k UStG). Für vor dem 1. Juli 2013 erbrachte Leistungen hat der Bundesfinanzhof die Steuerbefreiung nach EU-Recht bejaht. Ausnahmen gelten für Leistungen, bei denen es sich nicht um eigentliche Betreuungsleistungen handelt, wie z.B. die gerichtliche Prozessvertretung der betreuten Person durch eine betreuende Rechtsanwältin oder einen betreuenden Rechtsanwalt oder das Anfertigen von Steuererklärungen durch eine betreuende Steuerberaterin oder einen betreuenden Steuerberater.

Für die Führung der Betreuung werden je nach Dauer der Betreuung und Aufenthalt der betreuten Person in einer Einrichtung oder zu Hause pauschal zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat vergütet; ist die betreute Person nicht mittellos, sind im Monat pauschal zwischen zweieinhalb und achteinhalb Stunden zu vergüten (§ 5 VBVG). Bei Mittellosigkeit ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer geführt, so kann das Betreuungsgericht ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der von Betreuerin oder vom Betreuer zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und die betreute Person nicht mittellos ist (§ 1836 Abs. 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an Betreuerinnen oder Betreuer erbringt, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von der betreuten Person oder deren Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die zunächst mittellose betreute Person später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwirbt. Einzelheiten hierzu können von der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Hilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Personen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürgerinnen und Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei den Betreuungsbehörden.

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Betreuungsbehörde der Hauptansprechpartner, soweit es eher um praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindefrauen, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang ihrer Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in ihre Aufgaben eingeführt werden, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle hat das Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zuge-dacht. In Rheinland-Pfalz ist die Umsetzung in diesem Bereich auch sehr gut

gelingen. Es gibt ein flächendeckendes Netz von rund 100 anerkannten und geförderten Betreuungsvereinen. Betreuungsvereinen gelingt es immer wieder, Interesse für die Arbeit der rechtlichen Betreuung bei Personen, die sich gerne ehrenamtlich engagieren möchten, zu wecken und sie so als Mitglieder zu gewinnen. Sie bereiten sie auf ihre Tätigkeit vor, schulen sie auch in der Folgezeit und begleiten und unterstützen sie in ihrer konkreten Arbeit. Der Rückhalt im Verein selbst sowie der Kontakt und Erfahrungsaustausch zu anderen gleichgesinnten Personen sind wesentliche Elemente für die Entfaltung von ehrenamtlichem Engagement in diesem Bereich und wirken sich für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sehr positiv aus.

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen.

GERICHTLICHES VERFAHREN

Verfahren der Betreuerbestellung

Einleitung des Verfahrens

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Betroffene können dies selbst beantragen. Wer lediglich körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin eine Betreuerin oder einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung geben.

Zuständiges Gericht

Für die Betreuerbestellung ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk eine betroffene Person zur Zeit der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

Stellung des Betroffenen

Die oder der Betroffene ist in jedem Fall verfahrensfähig, d.h. sie oder er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Betroffene sollen deshalb vom Betreuungsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihnen einen Pfleger für das Verfahren. Er soll die Betrof-

fenen im Verfahren unterstützen, z. B. ihnen die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen der Betroffenen hat er – soweit sie mit deren Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts einfließen können.

Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung der Betroffenen

Das Gericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen die oder den Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Gericht hinreichend informiert. Den persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der oder des Betroffenen verschaffen, wenn sie oder er es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen Betroffene jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Erfolgt ein Widerspruch gegen einen Besuch des Gerichts, so findet die Anhörung im Gerichtsgebäude statt.

Bei der Anhörung erörtert das Gericht mit der betroffenen Person den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuerin oder Betreuer in Betracht kommt.

In geeigneten Fällen weist das Gericht auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht hin.

Beteiligung Dritter

Zur Anhörung ist, sofern ein Verfahrenspfleger bestellt ist, dieser hinzuzuziehen. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens einen Sachverständigen anhören.

Das Gericht hört die Betreuungsbehörde an, wenn die oder der Betroffene es verlangt oder es der Sachaufklärung dient. Ferner können Ehegatte oder Lebenspartner sowie Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge oder etwa Geschwister der betroffenen Person angehört werden, soweit diese am Verfahren beteiligt sind. Eine Vertrauensperson ist ebenfalls anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Sachverständigengutachten

Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt werden und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens die betroffene Person persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann im Verfahren zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers genügen, wenn die betroffene Person die Bestellung beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei der oder dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. ihrer Verfahrenspflegerin oder ihres Verfahrenspflegers verwertet werden.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen, der Betreuerin oder dem Betreuer, der Verfahrenspflegerin oder dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an die Betreuerin oder den Betreuer.

Betreuerin oder Betreuer werden vom Gericht (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; sie erhalten eine Urkunde über die Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig

aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuerin oder einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, eine Betreuerin oder einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der bestellten Betreuerin oder des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf jedoch nicht überschritten werden.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht anstelle einer Betreuerin oder eines Betreuers, solange diese noch nicht bestellt sind oder wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen können, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Das Verfahren in Unterbringungssachen

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch die Betreuerin oder den Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung. Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung geltenden Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Die betreuungsrechtliche Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme kann vom Gericht höchstens für die Dauer von sechs Wochen genehmigt oder angeordnet werden. Die Genehmigung oder Anordnung der ärztlichen Zwangsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung ist auf zwei Wochen zu befristen. Verlängerungen sind auch hier möglich.

Kosten des Verfahrens

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen des oder der Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Haus-

grundstück, wenn das Haus der betreuten Person, dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Wenn Sie sich über die konkret zu erwartenden Gebühren informieren wollen, fragen Sie am besten beim Betreuungsgericht nach.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von der oder dem Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

BETREUUNGSVORSCHRIFTEN DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Auszug

§ 104 BGB

Geschäftsunfähig ist ...

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 1896 BGB

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1 a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897 BGB

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsbetreuung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuung zu erklären.

§ 1898 BGB

Übernahmepflicht

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899 BGB

Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

§ 1900 BGB

Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch einen oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

§ 1901 BGB

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Die gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Verordnung des Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen

des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b BGB

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901c BGB

Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1902 BGB

Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1903 BGB

Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf

1. Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
2. Verfügungen von Todes wegen,
3. die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 1904 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1905 BGB

Sterilisation

- (1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn
1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
 2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
 3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
 4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte und
 5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1906a BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Satz 1 entsprechend.

(5) 1Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Einwilligung in eine Maßnahme nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. 2Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 1907 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauert oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.



ANSPRECHPARTNER

Betreuungsbehörden

Zuständig für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger sind in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen der Landkreise, in den kreisfreien Städten die jeweiligen Stadtverwaltungen als örtliche Betreuungsbehörde.

Betreuungsvereine

Eine Liste der anerkannten Betreuungsvereine sowie weitergehende Informationen finden sie auch unter www.sozialportal.rlp.de/betreuung.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entscheidet über die Anerkennung der Betreuungsvereine.

Der jeweils aktuelle Stand der anerkannten Vereine kann dort oder bei den örtlichen Betreuungsbehörden erfragt werden.

Anschrift: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Herausgeber:

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon 06131 16-4897

Telefax 06131 16-4944

E-Mail pressestelle@jm.rlp.de

Internet www.jm.rlp.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand:

Juni 2018

